OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605806/6/SE/SEL

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M J, vertreten durch S P R GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100019125/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass

1. in den Spruchpunkten 1. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „als Verantwortlicher der Firma“ jeweils durch die Wortfolge: „als handelsrechtlicher Geschäftsführer der“ ersetzt wird;
2. in den Spruchpunkten 2., 3. und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „Der/die Verantwortliche der Firma“ jeweils durch den Wortlaut: „Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der“ ersetzt wird sowie
3. die in den Spruchpunkten 1. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte verletzte Rechtsvorschrift mit „iVm § 9 Abs. 1 VStG“ ergänzt werden

als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 64 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M J (im Folgenden: Bf) wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 am 18. Februar 2022 in Pasching fünf Geldstrafen in der Höhe von 100, 70, 50 und zweimal je 36 Euro samt den entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, fristgerechte Beschwerde vom 1. Februar 2023, in der der Bf im Wesentlichen ausführt, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erfüllt worden seien.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 31. Juli 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wurde die Verhandlung mit dem Verwaltungsstrafverfahren betreffend den Lenker (LVwG-605804), der ebenfalls vom Rechtsvertreter des Bf vertreten wurde, verbunden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde unter Beiziehung des verkehrstechnischen Amtssachverständigen Ing. K K (im Folgenden: ASV) der Sachverhalt erörtert. Der Rechtsvertreter des Bf nahm an der Verhandlung teil, der Bf selbst und die belangte Behörde blieben der Verhandlung fern.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2023 unter Beiziehung des ASV.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der J S GmbH, welche am 18. Februar 2022 Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X war. Der Lenker dieses Fahrzeuges wurde am 18. Februar 2022 um 10:40 Uhr in Pasching, L533 bei Strkm. 0,1 Richtung Flughafen, angehalten und das Fahrzeug

im Rahmen einer Teiluntersuchung nach § 58 Kraftfahrgesetz 1967 kontrolliert (Anzeige, GZ: PAD/22/00349009/006/VStV).

II.2.2. Beim gegenständlichen Kraftfahrzeug wurde Folgendes bei der Überprüfung festgestellt (Anzeige und Protokoll der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967).:

- gebrochenes rechtes Außenspiegelgehäuse mit scharfkantigen Bruchstellen;
- linke Schlussleuchte, linke Bremsleuchte sowie linker hinterer Fahrtrichtungsanzeiger ohne Funktion und
- am Kraftfahrzeug montierter Frontschutzbügel ohne eine passende Genehmigung

II.2.3. Dass die gegenständlichen Leuchten zum Tatzeitpunkt nicht funktionierten wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt (Niederschrift ON 5). Diese fielen nicht während der Fahrt aus.

Im Fahrzeug werden generell ausreichend Ersatzleuchten mitgeführt, um die Fahrer in die Lage zu versetzen, funktionslose Leuchten auch unterwegs austauschen zu können (Beschwerde). Der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges führte zum Zeitpunkt der Überprüfung einen neuen Leuchtenträger am Beifahrersitz mit.

II.2.4. Das gegenständliche Fahrzeug war nicht ausschließlich dem Lenker zugewiesen, dies konnte täglich unterschiedlich sein. Neben der Möglichkeit, das Fahrzeug am Betriebsstandort zu parken, ist es den Lenkern auch erlaubt, mit dem ihnen zugewiesenen Kfz auch einmal nach Hause zu fahren (Niederschrift ON 5).

II.2.5. Reparaturen werden, insbesondere auch wegen der Fahrzeuggarantie, in der Regel in einer Fachwerkstätte durchgeführt, kleinere Reparaturen erfolgen in der betriebseigenen Werkstatt (Beschwerde, Niederschrift ON 5).

II.2.6. Im Zeitpunkt der Kontrolle war das Spiegelgehäuse scharfkantig gebrochen. Durch das gebogene Spiegelgehäuse und das Zurückklappen des Spiegels bei Druck erhöht sich aufgrund der scharfen Kanten das Verletzungsrisiko von vorbeigehenden Fußgängern (auf Höhe des Oberarms) und auch im Falle eines Unfalls mit anderen Verkehrsteilnehmern.

II.2.7. Konkret ist der Frontschutzbügel für das gegenständliche Kraftfahrzeug nicht vorgeschrieben gewesen. Dieser wurde nachträglich montiert.

Ein Frontschutzbügel hat der EU-Verordnung Nr. 2019/2144 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahr-

zeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern zu entsprechen. Danach muss im Fall einer Kollision so viel Aufprallenergie wie möglich in oder über das Fahrzeug abgeleitet werden, um das Verletzungsrisiko von Insassen und anderen Verkehrsteilnehmern zu reduzieren. Dieses Aufprallverhalten bzw. das Bemühen der Verringerung des Verletzungsrisikos wird durch die Anbringung eines Frontschutzbügels, bei dem die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben nicht geprüft wurde, in unbekannter Weise verändert.

II.2.8. Die Fahrer werden in regelmäßigen Abständen über die geltenden Vorschriften, insbesondere jene des Kraftfahrgesetzes 1967 informiert und geschult. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften überprüft der Bf selbst regelmäßig in Bezug auf die einzelnen Fahrer. Durchführung der gegebenen Weisungen an die Lenker, wie auch die Abklärung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften wird durch den Bf bzw. durch die von ihm eingesetzten und durch ihn kontrollierten Disponenten überwacht.

Jeder dem Bf bekannt gewordener Verstoß wird rigide verfolgt. Der betreffende Fahrer wird auf den Verstoß aufmerksam gemacht.

Die Lenker müssen Mängel anzeigen. Es kann nicht jedes Fahrzeug jeden Tag vor Fahrtantritt vom Bf persönlich überprüft werden. Der Bf macht stichprobenartige Kontrollen und sieht nach offensichtlichen Mängeln. Aufzeichnungen über diese Kontrollen gibt es nicht.

Die Kontrollmaßnahmen des Bf werden laufend angepasst und auf dem aktuellsten Stand gehalten.

Übertretungen durch die Lenker können nicht ausgeschlossen werden, da diese nicht durchgehend überwacht werden können. Es ist nicht möglich, die betriebliche Praxis eines Transport- bzw. Güterbeförderungsunternehmens vollkommen durchzuplanen. Sonstige unvorhergesehene Ereignisse können den Fahrer in eine Lage versetzen, in der für diesen es nicht möglich ist, die Vorschriften (auch wenn er es wollte) aus rein faktischen Gründen einzuhalten.

II.2.9. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro. Er hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf und den Ausführungen des ASV insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die fachlichen Ausführungen des ASV waren nachvollziehbar und schlüssig und waren diese der Entscheidung zugrunde zu legen. Der Bf ist der fachlichen Stellungnahme des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

II.3.2. Dass das Außenspiegelgehäuse scharfkantige Bruchstellen bei der Kontrolle aufwies, ergibt sich aus den fachlichen Ausführungen des ASV.

II.3.3. Zum Einwand des Bf, dass die Leuchten während der Fahrt ausgefallen seien, ist festzuhalten:

Bei Störungen der Lichtanlage leuchten Kontrolllampen auf und es wird die Information „Beleuchtung prüfen“ angezeigt. Diese Kontrollleuchten erscheinen unmittelbar bei Ausfall während der Fahrt und bei jedem Start des Fahrzeugs.

Während die textliche Nachricht quittiert werden kann, leuchten die Kontrollleuchten weiterhin auf.

Im Fall einer beschädigten Verkabelung können diese durch einen Schlag während der Fahrt so massiv beschädigt werden, dass sämtliche Leuchten ausfallen, woraufhin sofort die Kontrollleuchten aufleuchten.

Beim gegenständlichen Leuchtenträger können die jeweiligen Leuchten auch einzeln ausfallen, da separate Leuchtmittel und Kabelstränge enthalten sind. Bei einer Beschädigung einzelner Komponenten fällt nicht zwingend die Funktion des gesamten Leuchtenträgers weg.

Ein Ausfall sämtlicher Leuchten kann auf einen kaputten Kabelstrang, einen Defekt in den Leuchten oder in den Sicherungen zurückzuführen sein. Die Art der Absicherung der Leuchten eines bestimmten Fahrzeuges ist auch vom Hersteller abhängig. Meist verfügt jede Leuchte über eine eigene Sicherung. Es ist aber auch möglich, dass alle Blinklichter, Bremslichter und Schlussleuchten jeweils auf einer Sicherung abgesichert sind oder der gesamte Leuchtenträger über eine Sicherung verfügt. Dass drei Sicherungen zum gleichen Zeitpunkt ausfallen ist unwahrscheinlich.

Ein Kabelstrang, verbunden mit einem Schnellverschluss, führt zum Leuchtenträger, in dem es gesonderte Kabel für die Leuchten gibt. Beim Einbau von Leuchtenträgern ist es grundsätzlich möglich die Verkabelung des Fahrzeuges zu beschädigen, im gegenständlichen Fall erscheint dies allerdings sehr unwahrscheinlich.

Nachdem der Ausfall des gesamten Leuchtenträgers während der Fahrt sehr unwahrscheinlich ist und der Lenker nicht nur die üblichen Leuchten, sondern auch einen neuen Leuchtenträger am Beifahrersitz schon mitführte, gilt es für das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen, dass die Leuchten nicht erst während der Fahrt ausgefallen sind.

II.3.4. In der mündlichen Verhandlung wurde - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - vom Rechtsvertreter des Bf angegeben, dass der Bf nicht täglich, sondern stichprobenartige Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. Nr. 87/2017, 19/2019, 43/2013, 134/2020 und 62/2022, lauten:

„§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[…]

§ 9. Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
[…]

§ 14. Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen

[…]
(4) Kraftwagen müssen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlußleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlußlicht). Die Schlußleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.
[…]

§ 18. Bremsleuchten

(1) Mehrspurige Fahrzeuge, abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen und ausgenommen die Fälle des Abs. 2 müssen hinten mit zwei, Fahrzeuge der Klasse M1 mit drei Bremsleuchten ausgestattet sein. Die Anbringung einer zusätzlichen mittleren hochgesetzten Bremsleuchte oder eines Paares zusätzlicher hochgesetzter Bremsleuchten ist zulässig, sofern nicht schon eine dritte, mittlere Bremsleuchte vorhanden ist. Bremsleuchten sind Leuchten, mit denen beim Betätigen der Betriebsbremsanlage (§ 6 Abs. 3), bei Anhängern der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges, rotes Licht ausgestrahlt wird (Bremslicht). Dieses Licht muss sich vom Schlusslicht (§ 14 Abs. 4) durch größere Lichtstärke deutlich unterscheiden.
[…]

§ 19. Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen müssen Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, dass von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind.
[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.[…]“

III.2. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 9 VStG:

Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028; 11.09.2019, Ra 2019/02/0094; 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301, mwN).

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG wird die für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen ihren zur Vertretung nach außen Berufenen zugewiesen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach Abs. 2 bestellt sind.

Wird ein Täter als Verantwortlicher einer juristischen Person bestraft, erfordert § 44a Z 1 VStG, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Art der Organfunktion, der zufolge der Täter zur Vertretung nach Außen berufen ist, eindeutig angeführt wird (vgl. VwGH 30.06.2011, Zl. 2011/03/0078, mwH). Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG hat sich zwar auf eine bestimmte physische Person des Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen. Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung im Sinne einer Individualisierung der zum Vorwurf gemachten Handlung ist aber eine korrekte Festlegung, in welcher Eigenschaft den Beschuldigten die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit trifft, noch nicht erforderlich (vgl. VwGH 29.02.2012, 2009/03/0032, mwN). Damit ist es im Stadium der Setzung von Verfolgungshandlungen auch nicht erforderlich, bereits die Art der Organfunktion konkret zu determinieren.
Es ist daher das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht zu einer entsprechenden Korrektur berechtigt und verpflichtet, ohne dass dem Verfolgungsverjährung entgegenstünde oder dies einen unzulässigen Austausch der Tat darstellt (vgl. VwGH 01.08.2022, Ra 2022/03/0171; VwGH 09.06.2022, Ra 2019/08/0178; VwGH 08.09.2011, 2011/03/0130, und VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0028).

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens, welches Zulassungsbesitzerin der Fahrzeuge ist. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer ist er das zur Vertretung nach außen berufene Organ. Seine konkrete Funktion war im Spruch des Straferkenntnisses zu ergänzen.

III.3. Zu Spruchpunkt 1.:

Gemäß § 4 Abs. 2 4. Satz KFG 1967 dürfen Kfz innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Wie vom ASV in der mündlichen Verhandlung anhand eines Lichtbildes aus der schriftlichen Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt, wies das gebrochene Spiegelgehäuse im Zeitpunkt der Kontrolle scharfe Kanten auf, wodurch sich das Verletzungsrisiko von vorbeigehenden Fußgängern und auch im Falle eines Unfalls mit anderen Verkehrsteilnehmern erhöht. Diese Verletzungsgefahr wäre bei entsprechender Abdeckung vermeidbar gewesen.

Der Argumentation des Bf, wonach sich die Bestimmung auf abnehmbare bzw. zum Abnehmen bestimmte Teile wie etwa zusätzliche Zierelemente oder nachträglich angebaute Teile beziehe, kann nicht gefolgt werden. Als „vermeidbar“ iSd § 4 Abs. 2 4. Satz KFG 1967 haben alle Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen zu gelten, die ohne Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im

Rahmen seiner Zweckbestimmung entfernt werden können (Grubmann, KFG[4] (2016) § 4 Anm. 10).

III.4. Zu Spruchpunkt 2.:

Gemäß § 14 Abs. 4 KFG 1967 müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht).
Ziel der Bestimmung ist es daher, dass Fahrzeuge für andere Straßenbenützer erkennbar und der Breite nach abschätzbar sind. Im vorliegenden Fall war unstrittig, dass die linke Schlussleuchte ohne Funktion war, wodurch der Normtatbestand erfüllt war.

III.5. Zu den Spruchpunkten 2. bis 4.:

§ 14 KFG 1967 normiert die für Kraftwagen erforderlichen Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler, wobei für die Leuchten auch Ausführungen als zusammengebaute Leuchte, kombinierte oder ineinander gebaute Leuchten zulässig sind.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde unstrittig festgestellt, dass die gegenständlichen Leuchten zum Tatzeitpunkt nicht funktionierten.

III.6. Zu Spruchpunkt 5:

Es steht fest, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung gemäß § 58 KFG 1967 ein Frontschutzbügel ohne eine zum Fahrzeug passende Genehmigung montiert war.

Kraftfahrzeuge haben den Bau- und Ausrüstungsvorschrift iSd § 4 Abs. 1 KFG 1967 zu entsprechen, um als verkehrs- und betriebssicher zu gelten, genehmigt und zum Verkehr zugelassen zu werden. Die Vorschriften betreffen den Lenker oder Zulassungsbesitzer insofern, als sich dieser davon zu überzeugen bzw. dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug den Vorgaben entspricht.

Die nachträgliche Anbringung eines Frontschutzbügels führt zu einer Abweichung vom ursprünglich genehmigten Zustand des Fahrzeuges, weshalb der Bf verpflichtet war, dafür Sorge zu tragen, dass ein Nachweis über die Genehmigung des Frontschutzbügels für das betreffende Kfz mitgeführt wird.

Ein derartiger Frontschutzbügel kann das Verletzungsrisiko von anderen Verkehrsteilnehmern in unbekannter Weise verändern, sofern für die Verwendung an einem bestimmten Kfz keine Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU Verordnung Nr. 2019/2144 nachgewiesen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des VwGH genügt für eine hinreichend eindeutige Beurteilung der mangelnden Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges ein Hinweis auf die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ausdrücklich angesprochenen Mängelgruppen nach § 10 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 leg. cit. beeinträchtigen schwere Mängel die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges (VwGH 21.04.2021, Ra 2021/02/0083). Aufgrund der fehlenden Genehmigung des Frontschutzbügels für das betreffende Kfz liegt ein schwerer Mangel vor, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt ist. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand erfüllt.

III.7. Die objektiven Tatbestände der in den Spruchpunkten 1. bis 5. enthaltenen Tatvorwürfen des angefochtenen Straferkenntnisses sind somit erfüllt.

III.8. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

III.8.1. Der Bf brachte vor, dass das Unternehmen über ein Kontrollsystem verfüge.

Der Verwaltungsgerichtshof fasste jüngst in seiner Entscheidung vom 31. Jänner 2023, Ra 2023/02/0013, seine Rechtsprechung zum Kontrollsystem ausführlich zusammen (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Bei den vorliegenden, als Ungehorsamkeitsdelikten zu qualifizierenden Delikten - zumal zum Tatbestand dieser Übertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist – ist nach der in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG normierten Vermutung das Verschulden in Form von Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, ein Beschuldigter macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. in diesem Sinn VwGH 5.9.2018, Ra 2018/02/0263). Derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit ihn ein Verschulden im Sinn des § 5 VStG trifft (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN). Nach § 5 Abs. 1 VStG liegt es an einem Beschuldigten, konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um

Verstöße [hier: gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen] zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen der Hilfsorgane vorgenommen wurden, um ein mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können (vgl. etwa VwGH 30.7.2018, Ra 2018/03/0061; zur Darlegungspflicht siehe etwa auch VwGH 10.12.2014, 2012/02/0102).

Ferner entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass Schulungen und Arbeitsanweisungen bzw. Betriebsanweisungen einschließlich deren Dokumentation, wie sie auch im vorliegenden Fall ins Treffen geführt werden, gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen vermögen. Belehrungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen. Um die Einhaltung der den Revisionswerber treffenden Verpflichtungen zu sichern, wäre es an diesem gelegen gewesen, zur Umsetzung seiner gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmten Kontrollpflichten ein wirksam begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof betont im Zusammenhang mit der Umsetzung der gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehenden Kontrollpflichten, dass nicht außer Acht gelassen werden darf, dass gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen muss, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten. Bei der Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es derart erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter den maßgebenden Vorschriften auch tatsächlich entspricht und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren eines Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten. Es ist durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften sowie die einschlägigen Schulungen auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. erneut VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN). Wenn auch eine lückenlose Kontrolle nicht verlangt werden kann, wenn die zu kontrollierende Tätigkeit außerhalb einer Betriebsstätte disloziert - so wie hier - vorgenommen wird, enthebt dies aber nicht von der Verpflichtung, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der hier maßgebenden Regelungen sicherzustellen, wobei das etablierte Kontrollsystem – um wirksam sein zu können - dann grundsätzlich lückenlos anzuwenden ist (vgl. erneut VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN).

(Betriebliche) Kontrollsysteme gleichen sich in der Regel nicht und unterliegen daher einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgte und zu einem die Rechtssicherheit

beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis führte (vgl. erneut VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN).

Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits festgehalten, dass es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde ist, Anleitungen dahingehend zu geben, wie aufbauend auf den in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem in dem genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwN).“

Den Bf trifft nicht die Verpflichtung, jedes Kraftfahrzeug in seinem Verantwortungsbereich täglich persönlich zu kontrollieren. Er muss aber, um glaubhaft zu machen, dass ihn kein Verschulden trifft, darlegen, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Im konkreten Fall hätte das Kontrollsystem also darauf abzielen müssen, bei Fahrtantritt die Einhaltung der in Österreich geltenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Kontrollsystem muss darauf abzielen, die Überwachung aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sicherzustellen. Um mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können, wäre es daher am Bf gelegen, initiativ alles darzulegen, womit er ein wirksames Kontrollsystem errichtet und wie er es durchgeführt hat. Nur ein solchermaßen dargelegtes wirksames Kontrollsystem befreit den Zulassungsbesitzer (bzw. im Falle der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten diesen) von seiner Verantwortung für den vorschriftswidrigen Zustand seiner Kraftfahrzeuge (vgl. VwGH 23.11.2009, 2008/03/0176; zuletzt etwa VwGH 25.06.2021, Ra 2021/02/0128).

Die Ausführungen des Bf zeigen letztlich in einer allgemeinen, abstrakten Art auf, dass es ein Kontrollsystem im Unternehmen gibt. Wie dieses Kontrollsystem konkret funktionieren soll, insbesondere in den Fällen, in denen der Fahrtantritt vom Wohnort des Lenkers stattfindet, ist nicht erkennbar. Die persönlichen Kontrollen des Bf erfolgen stichprogenartig. Es blieb u.a. auch ungeklärt, wie die von ihm eingesetzten Disponenten für die Durchführung der Kontrolle geschult sind und wie oft diese Kontrollen durchführen. Weiters bleibt offen, wie der Bf als Geschäftsführer sicherstellt, dass allfällige Vorgaben von den einzelnen Mitarbeitern auch tatsächlich befolgt werden (siehe dazu VwGH 19.12.1997, 96/02/0173, mit dem Hinweis dass die bloße Dartuung der Einrichtung eines Kontrollsystems nicht ausreicht, sondern, dass auf der Grundlage entsprechenden Tatsachenvorbringens darzulegen ist, wie dieses Kontrollsystem konkret funktionieren sollte).

Im Ergebnis konnte der Bf nicht glaubhaft machen, dass ihn an den Übertretungen kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG war zumindest

von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat daher das objektiv rechtswidrige Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.9. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Vorliegendenfalls bestand durch das gebrochene Außenspiegelgehäuse und die fehlende Genehmigung des angebrachten Frontschutzbügels eine erhöhte bzw. in unbekannterweise veränderte Verletzungsgefahr anderer Verkehrsteilnehmer. Der Funktionsausfall der linken hinteren Schluss- und Bremsleuchten sowie des linken hinteren Fahrtrichtungsanzeigers stellen ebenfalls einen schweren Mangel dar, zumal damit eine Beeinträchtigung der Erkennbarkeit des mangelhaften Fahrzeuges sowie beabsichtigte Richtungsänderungen und somit die Verkehrssicherheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Es liegen keine Milderungs- und Erschwerungsgründe vor. Mangels Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ging die belangte Behörde von

einem Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Unter Berücksichtigung des hier gegebenen Strafrahmens wurden die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen im untersten Bereich festgelegt, weshalb die verhängte Strafe angemessen erscheint und eine Herabsetzung der Geldstrafen nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

Der Bf beantragte eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwN).

Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von Fahrzeugmängeln eine nicht unerhebliche Gefährdung ausgeht. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (z.B. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; sh zuletzt zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

Dem Vorbringen des Bf hinsichtlich § 33a VStG („Beraten statt Strafen“) ist darüber hinaus zu entgegnen, dass nach dem Wortlaut in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen werden. Gegenständlich sind die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen jedoch bereits abgeschlossen und scheidet schon aufgrund dessen ein Vorgehen nach § 33a VStG aus (sh dazu VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165; sh auch im Hinblick auf die auch hier erforderliche Voraussetzung des geringfügigen Verschuldens VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068).

III.9.1. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf somit ein Beitrag zu den Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 64 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer